

## Vorläufiges Besuchskonzept Haus Rosenweg


gültig ab 19.04.2021 bis voraussichtlich 09.05.2021 vorbehaltlich notwendiger Änderungen auf Grund aktualisierter Verordnungen und Anweisungen der zuständigen Ämter und Behörden

Stand: 19.04.2021

Grundlage dieses Konzeptes ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29.03.2021 in der konsolidierten Fassung vom 16.04.21, die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes -Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie- Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der CoronavirusKrankheit-2019 (COVID-19) vom 31.03.2021 und die Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig –Absonderung von Kontaktpersonen- vom 16.04.2021

Um die Bewohner zu schützen, zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten und um eine vollständige soziale Isolation der Bewohner\*innen durch Coronaschutzmaßnahmen auszuschließen, ist gemäß §7 SächsCoronaSchVO der Besuch von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zulässig, wenn ein entsprechendes Konzept, welches den Besuch regelt, vorliegt (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept).

- 1) Verantwortlicher Ansprechpartner ist die Einrichtungsleitung Heimverbund Haus Rosenweg/ Haus Ehrenberg:  
Hr. Fichtelmann.
- 2) Der Besuch von Gruppenbereichen und/oder von Bewohner\*innen welche durch das Gesundheitsamt Leipzig unter Quarantäne gestellt wurden, ist nicht zulässig!
- 3) Besucher im Sinne dieses Konzeptes sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu unserer Einrichtung stehen und mit den Bewohner\*innen oder dem Einrichtungspersonal in Kontakt geraten (Ausnahme: Personen im Noteinsatz).
- 4) Jeder Besuch muss zur Planung der Testung und Koordinierung der Besuchsabläufe vorher telefonisch angemeldet werden, hierbei wird verbindlich der Besuchsbeginn gemäß den aktuellen Bedingungen in der Einrichtung festgelegt,
- 5) Besucher dürfen unsere Einrichtung ohne Ausnahme nur unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen betreten:
  - a) Besucher dürfen keine Symptome von Covid-19 aufweisen,
  - b) Zudem darf der Zutritt in unsere Einrichtung nur nach vor Ort erfolgtem Coronaschnelltest (Antigentest) mit negativem Testergebnis oder nach Vorlage eines glaubhaften Nachweises über ein negatives Ergebnis eines tagaktuell durchgeführten Coronaschnelltests gewährt werden. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.
  - c) folgende Daten der Besucher\*innen werden erhoben:
    - i) Zustimmung zum Test, bzw. Vorlegen eines negativen PCR Tests nicht älter als 48 Stunden,
    - ii) Zustimmung zur Weitergabe von Daten an die zuständige Gesundheitsbehörde und schriftliche Information der positiv getesteten Person über die Verpflichtung zur Absonderung und deren entsprechenden Meldepflichten gegenüber der Gesundheitsbehörde im Falle eines positiven Tests
    - iii) Kontaktdaten: Name, Postadresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
    - iv) Anlass des Besuchs der Einrichtung bzw. und/oder Name Bewohner\*in
    - v) Zeitraum des Besuchs (Datum + Uhrzeit für Betreten und Verlassen der Einrichtung)  
*(Diese erhobenen Daten werden geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte erhoben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorgehalten. Bei positivem Ergebnis des Schnelltests und/ oder auf Anforderung werden diese Daten an die zuständigen Behörden übermittelt; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Diese Daten werden gemäß Art. 17 DSGVO unverzüglich nach Ablauf eines Monats gelöscht und vernichtet. Die Vernichtung dieser Daten wird entsprechend protokolliert.)*
  - d) Während des Besuchs ist eine FFP2-Maske (oder vergleichbarer Standard) zu tragen.
- 6) Regelungen zur Organisation des Besuchs:
  - a) Für jeden Besuch gelten alle Grundsätze des §1 SächsCoronaSchVO
  - b) Es dürfen sich zeitgleich nicht mehr als vier Besucher\*innen (incl. notwendige ärztliche/ therapeutische Besucher) in der Einrichtung aufhalten, die diensthabende Fachkraft regelt hierfür im Auftrag der Einrichtungsleitung den Zugang!
  - c) Die Einrichtung führt einen Besuchsplan (grundsätzlich max. eine private Besucher\*in zur gleichen Zeit in den Räumen der Einrichtung; bei gehäuften Anfragen für einen Zeitraum, muss die Besuchsdauer privater Besucher\*innen auf max. ½ Stunde begrenzt und durchgesetzt werden)
  - d) Alle Besucher werden durch die diensttuende Mitarbeiter\*in, getestet (Ausnahme siehe 5b) und nach negativem Ergebnis des Corona-Tests empfangen und zu den einzuhaltenden Hygienemaßnahmen (Registrierung/ Händewaschen bzw. –desinfizieren/ FFP2 Maskenpflicht (siehe 5d)/ Abstand halten) eingewiesen:
    - i) Alle Besucher\*innen müssen sich unmittelbar zum Besuchsbeginn im Gäste-WC im Eingangsbereich der Einrichtung gründlich die Hände waschen bzw. die Hände desinfizieren,
    - ii) In der gesamten Einrichtung gilt für die Besucher ein generelles Abstandsgebot von mind. 1,5 m.
    - iii) Die Besucher\*in müssen ohne Ausnahme während des Besuchs eine FFP2 Maske (oder vergleichbarer Standard) tragen.
  - e) Allen Besucher\*innen steht zur Nutzung das Besucher-WC im Foyer zur Verfügung.
  - f) Alle Besucher\*innen müssen sich beim Verlassen der Einrichtung bei der diensttuenden Mitarbeiter\*in abmelden und in der Registratur die Zeit des Verlassens eintragen.
- 7) Unangemeldeter Besuch kann unter Einhaltung aller o.g. Regeln ausschließlich im Freien stattfinden, eine zeitliche Begrenzung kann durch die diensthabende Fachkraft vorgegeben und durchgesetzt werden.
- 8) Der Besuch kann im Besucherraum (Saal) oder Bewohnerzimmer stattfinden.
  - a) Der gewünschte Besuchsort (Saal/ Bewohnerzimmer) muss bei der Anmeldung zum Besuch angefragt werden.
  - b) Entsprechend der Anfragedichte und Besuchsort werden von der Einrichtung Zeitfenster für den Besuch festgelegt, um die Anzahl der Besucher zu regulieren (zeitgleich max. 1 Besucher) und um der Besucher\*in und der Bewohner\*in eine Privatatmosphäre am Besuchsort zu garantieren.
- 9) BESUCHER\*INNEN, DIE NICHT BEREIT SIND, DIESE REGELN ANZUERKENNEN ODER DIESE VERWEIGERN, DÜRFEN DIE EINRICHTUNG NICHT BETRETEN (HAUSRECHT)!
- 10) Regelung für die AWG:
  - a) Es gelten alle Regelungen wie oben beschrieben (außer Punkte 6b, 6e und 7) analog dem Haus Rosenweg. Verantwortlich für die Umsetzung sind die jeweils diensthabenden Mitarbeiter\*innen,
  - b) Besuche sind unter Einhaltung der oben beschriebenen Regelungen in den Zimmern der AWG möglich. Zeitgleich darf sich maximal eine Besucher\*in in den einzelnen Wohnungen aufhalten. Verantwortlich für die Umsetzung des Besuchskonzeptes sind im Auftrag der Einrichtungsleitung die jeweils diensthabenden Mitarbeiter\*innen.

  
J. Fichtelmann  
Heimleitung